

Satzung des Vereins „Teichland Radler e.V.“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Teichland Radler e.V.“. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Cottbus unter der lfd. Nr. VR1814 CB eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist die Gemeinde Teichland. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung des Radsports im Rahmen des Breitensportes, sportlicher Übungen und der Unterhaltung von Sportanlagen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder werden, der an der Verwirklichung der Vereinsziele interessiert ist. Voraussetzung dafür ist, ein an den Vereinsvorstand gerichteter Antrag zur Aufnahme in den Verein, in der sich der Antragsteller zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand.
2. Die Formen der Mitgliedschaft und die damit verbundenen Rechte und Pflichten im Verein regelt die Anlage 1 zur Satzung. Diese kann in einer Mitgliederversammlung mit einfachem Mehrheitsbeschluss veränderten Bedingungen angepasst werden. Will ein Mitglied die Form seiner Mitgliedschaft ändern, so hat es dies beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Antrag.
3. Die Mitglieder haben einen Jahresmitgliedsbeitrag entsprechend Beitragsordnung (Anlage 2 zur Satzung) zu entrichten. Die Höhe des Beitrages wird in der Mitgliederversammlung festgelegt und kann mit einfachem Mehrheitsbeschluss geändert werden.
4. Die Mitgliedschaft wird beendet durch:
 - Austritt, der gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden muss,
 - förmliche Ausschließung, die nur durch Beschluss in der Mitgliederversammlung erfolgen kann,

Satzung des Vereins „Teichland Radler e.V.“

- wenn ohne Grund der Jahresmitgliedsbeitrag nicht entrichtet wurde,
 - durch Tod.
5. Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat das Mitglied keinen Anspruch gegenüber den Vereinsmitteln und dem Vereinsvermögen.
6. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes oder eines aktiven Vereinsmitgliedes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Einnahmen und sonstige Vereinsmittel

1. Einnahmen und sonstige Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine persönlichen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch andere Vergütungen begünstigt werden.
3. Zur Nutzung des Vereinsvermögens durch die Vereinsmitglieder oder durch andere Personen oder Vereine kann der Vorstand gesonderte Nutzungsbedingungen erlassen. Darüber sind die Vereinsmitglieder des Vereins „Teichlandradler e.V.“ zu informieren. Die Nutzungsbedingungen sind in der Schriftform zu verfassen und werden mit dem Beschluss des Vorstandes wirksam.
4. Der Verein wird mit seinen Vereinsmitteln seine Mitglieder nach Möglichkeit unterstützen, insbesondere:
 1. zur Erfüllung des Zwecks des Vereins
 2. bei Veranstaltungen entsprechend Jahresvereinsprogramm.

§ 5 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) Die Mitgliederversammlung
 - b) Der Vorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassenwart, dem Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit und dem Schriftführer.
2. Der Vorstand wird durch die ordentliche Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt, eine Wiederwahl ist zulässig.

Satzung des Vereins „Teichland Radler e.V.“

3. Für besondere Tätigkeiten im Verein kann der Vorstand Vereinsmitglieder in der Funktion eines Obmanns für eine Tätigkeit im Verein beauftragen. Voraussetzung ist, dass die Bereitschaft des Vereinsmitgliedes dazu vorliegt.

§ 6 ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich möglichst im ersten Kalenderquartal abzuhalten. Sie beschließt insbesondere über:
 - a. die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
 - b. die Entlastung des Vorstandes zum abgelaufenen Geschäftsjahr
 - c. die Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - d. das Jahresvereinsprogramm
 - e. die Ausschließung eines Mitgliedes
 - f. die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens
2. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch schriftliche Einladung oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung ergeht jeweils an die letzte, dem Vorstand bekannte Anschrift des Mitgliedes oder e-Mail-Adresse und muss mindestens drei Wochen vor der Versammlung an das Mitglied versendet werden. Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung. Jedes Mitglied kann Ergänzungen bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beantragen.
3. Zur Wahl des Vorstandes und zur Ausübung des Stimmrechts in der Mitgliederversammlung ist eine Vertretung zulässig. Voraussetzung dafür ist eine schriftliche Vollmacht für ein Mitglied des Vereins, das die Vertretung wahrnimmt und bei der Mitgliederversammlung anwesend ist. Die Vollmacht hat eindeutige Wahlvorschläge bzw. persönliche Stimmabgaben zu enthalten und ist eigenhändig zu unterzeichnen. Sie kann an ein Mitglied des Vereins übergeben werden und ist vor Beginn der Mitgliederversammlung vorzulegen. Wahlvorschläge können mündlich am Wahltag oder schriftlich vor dem Wahltag an den Vorstand abgegeben werden. Die Wahl des Vorstandes erfolgt offen durch Handzeichen und für jede Vorstandsfunktion einzeln. Je Vorstandsfunktion kann nur eine Stimme abgegeben werden.
4. In der Mitgliederversammlung entscheidet der Vorstand über die Art der Abstimmung. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder und der schriftlich abgegebenen Stimmen im Vertretungsfall, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Eine Stimmenthaltung zählt als ungültige Stimme.
5. Beschlüsse, durch die die Satzung oder der Vereinszweck geändert wird und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins, bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

Satzung des Vereins „Teichland Radler e.V.“

Derartige Beschlüsse sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, die die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

6. Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift muss den Mitgliedern innerhalb von sechs Wochen zugänglich sein, Einwendungen können nur innerhalb eines Monats, nachdem die Niederschrift zugänglich gemacht worden ist, erhoben werden.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn dies mindestens 10% der Mitglieder schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen. Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen nicht nach, können die Mitglieder eine Mitgliederversammlung selbst einberufen.

§ 7 Vorstand des Vereins

1. Zu Vorstandsmitgliedern können nur aktive Mitglieder des Vereins gewählt werden. Die Wahl erfolgt einzeln. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann vom Vorstand ein Nachfolger für die restliche Amtszeit benannt werden.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Den Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB bilden der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende je einzeln. Kontoberechtigung für das Vereinskonto haben der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart je einzeln.
3. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in der Vorstandssitzung, zu denen er mindestens einmal jährlich zusammentritt. Über die Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Einladung ergeht mit einer Frist von einer Woche durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden.
4. Zur Vorstandssitzung können Vereinsmitglieder mit der Funktion eines Obmanns und auch andere Vereinsmitglieder eingeladen werden. Die Einladung ist durch den Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen an das Vereinsmitglied zu richten. Im Verhinderungsfall hat das Mitglied einen neuen Termin mit dem Vorstand zu vereinbaren.

Satzung des Vereins „Teichland Radler e.V.“

§ 8 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch mindestens 3 Mitglieder des Vorstandes. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zweck fällt das Vermögen des Vereins an die

Teichland Stiftung, Hauptstrasse 35, 03185 Teichland, die das unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Teichland, den 05.06.2015

Vorstand

Anlagen:

Anlage 1 Mitgliedschaft

Anlage 2 Beitragsordnung

Anlage 3 Organe des Vereins